

# DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSRAUM

## WAS IST DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)?

Durch den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind die 25 EU-Mitgliedstaaten und die drei EWR-EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) in einem Binnenmarkt zusammengeschlossen, in dem für alle beteiligten Staaten die gleichen Grundregeln gelten. Durch diese Regeln soll der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen innerhalb des EWR in einem offenen und wettbewerbsfähigen Umfeld gewährleistet werden, nach dem Konzept der sogenannten **vier Freiheiten**. Ziel des EWR-Abkommens ist es, wie in Artikel 1 des Abkommens festgelegt, „eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien (...) zu fördern, um einen **homogenen** Europäischen Wirtschaftsraum (...) zu schaffen“.

Durch das EWR-Abkommen gelten innerhalb des gesamten Binnenmarkts für alle Unternehmen die gleichen Bedingungen, da gemeinsame **Regeln für den Wettbewerb und staatliche Beihilfen** gelten. Es enthält ferner **horizontale Bestimmungen**, die sich sowohl auf die für die vier Freiheiten beziehen als auch auf die Zusammenarbeit in sogenannten **begleitenden Bereichen**. Zu diesen Bereichen der Zusammenarbeit zählen unter anderem Forschung und technologische Entwicklung, Informationsdienste, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Beschäftigung, Unternehmen und Unternehmertätigkeit und Katastrophenschutz. Die Zusammenarbeit wird im Rahmen von gemeinsamen Aktivitäten verschiedener Art durchgeführt, so zum Beispiel durch die Beteiligung der EWR-EFTA-Staaten an EU-Programmen.

### Was ist der EWR nicht?

Nicht unter das EWR-Abkommen fallen die folgenden Bereiche der EU-Politik: Gemeinsame Agrarpolitik und Gemeinsame Fischereipolitik (es enthält jedoch Bestimmungen zu verschiedenen Aspekten des Handels mit Agrar- und Fischereierzeugnissen); Zollunion; Gemeinsame Handelspolitik; Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik; Justiz und Inneres (wenngleich Island und Norwegen am Schengen-Netzwerk teilnehmen) und Währungsunion (EWU).

Die EWR-EFTA-Staaten haben keine gesetzgeberischen Kompetenzen an die EWR-Institutionen übertragen und alle Entscheidungen seitens der EFTA-Staaten, die Mitglieder im EWR sind, werden folglich einstimmig getroffen.

## ZUM URSPRUNG DES EWR

Seit der Einrichtung der EFTA im Jahre 1960 war die Europäische Gemeinschaft der wichtigste Handelspartner der EFTA. 1972 haben einzelne EFTA-Staaten Freihandelsabkommen mit der EWG abgeschlossen, um die Einfuhrzölle auf industriell gefertigte Produkte abzuschaffen. Dieses Ziel war im Jahr 1977 weitgehend erreicht.

Mitte der 80er Jahre hat die Europäische Kommission ihr ehrgeiziges Vorhaben zur Schaffung eines voll integrierten Binnenmarkts eingeleitet. Der entsprechende Plan wurde in der Einheitlichen Europäischen Akte, die 1986 unterzeichnet wurde, niedergelegt. 1984 haben die EFTA-Staaten und die EG eine Erklärung über die gemeinsame Einrichtung eines dynamischen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unterzeichnet, in der verschiedene Wege der Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich des Handels mit Waren, aufgeführt wurden.

Die EFTA-Staaten haben den politischen Willen der EU, die Schaffung des Binnenmarkts bis zum 1. Januar 1993 abzuschließen, begrüßt und beschlossen, parallel zu den Entwicklungen auf der EU-Seite die Beziehungen zwischen der EFTA und der EU weiter auszubauen. Zwischen 1984 und 1989 erfolgte der Abbau von Handelshemmnissen auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen. Es erwies sich jedoch für die EFTA-Staaten und die EG zunehmend als schwierig, auf der Grundlage einer Situation zu arbeiten, in der sich die Zusammenarbeit auf bestimmte Bereiche beschränkte, während andere Bereiche von dieser Zusammenarbeit ausgeschlossen blieben.

1989 hat Jacques Delors, der damalige Präsident der Europäischen Kommission, deshalb eine neue, stärker strukturierte Form der Partnerschaft vorgeschlagen, die später dann im EWR-Abkommen Form annehmen sollte. Die EFTA-Staaten, zu denen damals Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweden und die Schweiz zählten, begrüßten diese Idee und im Juni 1990 wurden die formellen Verhandlungen aufgenommen. Am 2. Mai 1992 wurde in Oporto das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet, das am 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist.

Die Schweiz hat sich in einer Abstimmung im Dezember 1992 gegen die Mitgliedschaft im EWR ausgesprochen und hat seitdem ihre Beziehungen mit der EU im Rahmen von bilateralen Abkommen fortgesetzt und weiterentwickelt. Seit dem 1. Januar 1995 sind

Österreich, Finnland und Schweden als EU-Mitgliedstaaten am EWR beteiligt. Liechtenstein wurde zum 1. Mai 1995 Vollmitglied im EWR.

## GESETZGEBUNG UND VERFAHREN

Das EWR-Abkommen gründet sich auf die **primäre Gesetzgebung** der Europäischen Union (*Römischer Vertrag*) und auf die darauffolgende **sekundäre Gesetzgebung** (EWR-relevante Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und bestimmte rechtlich nicht verbindliche Rechtsakte, die von den EU-Institutionen fortlaufend angenommen wurden - auch bezeichnet als Gemeinschaftlicher Besitzstand oder *Acquis Communautaire*). Daher ist ein großer Teil des EWR-Abkommens mit den entsprechenden Bestimmungen zu den vier Freiheiten, wie die in dem 1957 in Rom unterzeichneten EWG-Vertrag festgelegt sind, identisch.

Das EWR-Abkommen besteht aus 129 **Artikeln** sowie 22 **Anhängen** und 49 **Protokollen**. Die Anhänge beziehen sich auf den im EWR geltenden Gemeinschaftlichen Besitzstand. Die Protokolle beinhalten Bestimmungen zu spezifischen Bereichen, wie Regelungen betreffend den Ursprung von Waren, Übergangszeiten für die EWR-EFTA-Staaten in bestimmten Bereichen und vereinfachte Zollverfahren.

### **Dynamische Aspekte des Abkommens**

Ein zentrales Merkmal des EWR-Abkommens besteht darin, dass die darin formulierten gemeinsamen Regeln durch die Aufnahme von neuen EG-Gesetzen kontinuierlich aktualisiert werden. Dieser Aspekt ist angesichts des erheblichen Umfangs der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die zum Binnenmarkt verabschiedet werden, von wesentlicher Bedeutung. Jeden Monat werden eine Reihe von EWR-relevanten Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das EWR-Abkommen aufgenommen.

### **Entscheidungsverfahren**

Sobald die EU eine EWR-relevante Rechtsvorschrift abändert oder eine neue Vorschrift annimmt, sollte eine entsprechende Änderung in den relevanten Anhang des EWR-Abkommens aufgenommen werden. Dies ist von wesentlicher Bedeutung, damit der **Grundsatz der Homogenität** im EWR gewahrt bleibt. Bei den Änderungen des EWR-Abkommens sollte sichergestellt sein, dass sich die Formulierung des entsprechenden Texts so nah wie möglich an die auf der EU-Seite angenommenen Rechtsvorschriften hält, damit diese gleichzeitig in der Gemeinschaft und auch in den EFTA-Staaten angewandt werden können. Die EWR-EFTA-Staaten können Konsultationen zu Fragen, die für sie von Belang sind, anfordern. Die EWR-EFTA-Staaten können über Abänderungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verhandeln, wenn dies auf Grund besonderer Umstände erforderlich ist und insofern beide Parteien diesbezüglich Übereinstimmung erzielen.

## Gestaltung der Politiken

Die EWR-EFTA-Staaten haben die Möglichkeit, auf die Ausgestaltung der EWR-relevanten Rechtsvorschriften Einfluss zu nehmen. Diese Möglichkeit ist im EWR-Abkommen durch die folgende Regelung festgeschrieben: Vertreter der EWR-EFTA-Staaten sind berechtigt, an Expertengruppen der Europäischen Kommission mitzuwirken und im Vorfeld Kommentare der EWR-EFTA-Staaten zur Annahme künftiger Rechtsvorschriften zu übermitteln. EWR-EFTA-Staaten nutzen diese Gelegenheit, aktiv an der Ausgestaltung der Rechtsvorschriften mitzuwirken, können jedoch nur sehr begrenzt Einfluss auf die endgültigen Entscheidungen über die Rechtsvorschriften nehmen, die von der EU angenommen werden. Sie können weder an den Sitzungen noch an den Abstimmungen des Europäischen Parlaments oder des Europäischen Rates der Minister teilnehmen (die auf der EU-Seite für die meisten EWR-relevanten Rechtsvorschriften Mitgesetzgeber sind) und sind folglich verpflichtet, in das EWR-Abkommen Bestimmungen aufzunehmen, über die schließlich andere entschieden haben - auch wenn sie nicht allein von anderen geprägt wurden.

## INSTITUTIONELLE ASPEKTE

Die in dem EWR-Abkommen vorgesehene institutionelle **Struktur** gründet sich auf **zwei Säulen** (siehe Abbildung unten), in der jeweils EWR-EFTA Institutionen als Entsprechung zu den EU-Institutionen geschaffen wurden. Wichtige Entscheidungen, die sich auf das EWR-Abkommen und dessen Verwaltung beziehen, sind eine gemeinsame Angelegenheit und werden von gemeinsamen Organen getroffen.

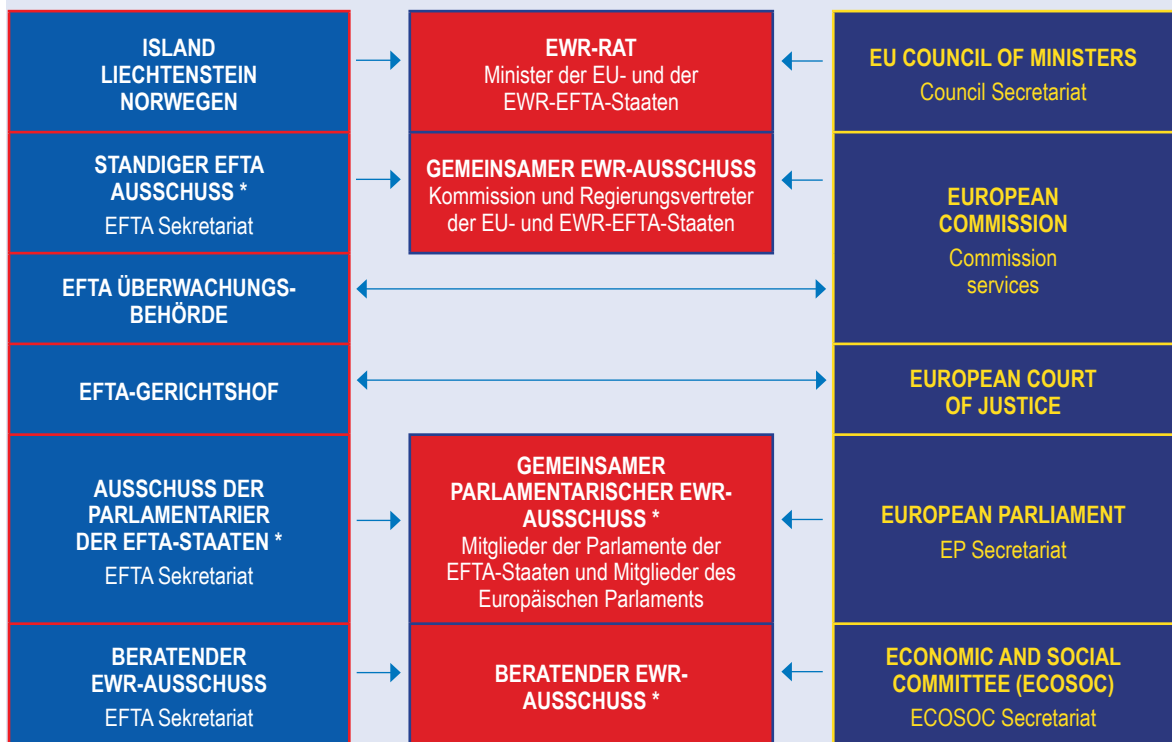
### **Gemeinsame Organe**

Der **Gemeinsame EWR-Ausschuss** ist für die laufende Verwaltung des EWR-Abkommens zuständig. Es bietet das Forum für den Meinungsaustausch und für die einvernehmliche Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Aufnahme von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in das EWR-Abkommen. Der Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus EU-Botschafter der EWR-EFTA-Staaten und Vertretern der Europäischen Kommission und der EU-Mitgliedstaaten zusammen.

Der **EWR-Rat**, dem die Außenminister der EU- und der EWR-EFTA-Staaten angehören, gibt die politischen Anstöße für die Durchführung des EWR-Abkommens und legt die allgemeinen Leitlinien für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss fest.

Der **Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss** besteht aus Mitgliedern der nationalen Parlamente der EWR-EFTA-Staaten einerseits und Mitgliedern des Europäischen Parlaments andererseits. Der Ausschuss trägt durch Dialog und Beratung zu einem besseren Verständnis zwischen der Gemeinschaft und den

## DIE ZWEI-SÄULEN-STRUKTUR DES EWR-ABKOMMENS



\* Die Schweiz ist an diesen Organen als Beobachter beteiligt

EFTA-Staaten in den unter das Abkommen fallenden Bereichen bei.

Der **Beratende EWR-Ausschuss** besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Beratenden EFTA-Ausschusses und Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Gemeinschaft. Der Ausschuss wirkt auf die Stärkung der Kontakte zwischen den Sozialpartnern auf beiden Seiten sowie auf eine organisierte und regelmäßige Zusammenarbeit hin, um das Bewusstsein für ökonomische und soziale Aspekte des EWR zu fördern und hier inhaltliche Beiträge zu leisten.

### **EWR-EFTA-Organ (EWR-EFTA-Säule)**

Der **Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten** dient als Forum, in dem die EWR-EFTA-Staaten sich untereinander konsultieren und sich auf eine gemeinsame Position einigen, ehe sie im Gemeinsamen Ausschuss mit der EU-Seite zusammen kommen. Er ist zusammengesetzt aus Vertretern aus Norwegen, Island und Liechtenstein, sowie Beobachtern der Schweiz und der EFTA-Überwachungsbehörde. Der Ausschuss umfasst derzeit fünf Unterausschüsse<sup>(1)</sup>, denen jeweils mehrere Arbeitsgruppen unterstellt sind. Im September 2003 hat der Ständige Ausschuss die praktische Zusammen-

(1) Unterausschuss I: Freier Warenverkehr; Unterausschuss II: Freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr einschließlich Gesellschaftsrecht; Unterausschuss III: Freizügigkeit; Unterausschuss IV: Horizontale und begleitende Politiken und Unterausschuss V: Rechtliche und institutionelle Angelegenheiten.

legung der Unterausschüsse II, III und IV beschlossen und eine Gruppe zum Thema Lissabon-Strategie und Sonstige Angelegenheiten der Horizontalen Politiken eingerichtet.

Innerhalb der EWR-EFTA-Säule gibt es zwei weitere wichtige Organe. Die **EFTA-Überwachungsbehörde**, mit Sitz in Brüssel, stellt sicher, dass die EWR-EFTA-Staaten ihren Verpflichtungen im Rahmen des EWR-Abkommens nachkommen. Neben der allgemeinen Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen hat die Überwachungsbehörde auch Zuständigkeiten im Bezug auf die Bereiche Wettbewerb, staatliche Beihilfen und Öffentliches Beschaffungswesen, was die Erweiterung der Kompetenzen der Europäischen Kommission in diesen Bereichen innerhalb der Gemeinschaft widerspiegelt. Der **EFTA-Gerichtshof**, mit Sitz in Luxemburg, entspricht dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Angelegenheiten, die die EWR-EFTA-Staaten betreffen. Der Gerichtshof befasst sich mit Verletzungsklagen, die von der EFTA-Überwachungsbehörde gegen einen EFTA-Staat hinsichtlich der Umsetzung, Anwendung oder Auslegung einer EWR-Richtlinie vorgebracht werden, sowie mit der Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren EFTA-Staaten. Außerdem können bei dem Gerichtshof Rechtsmittel gegen Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde eingelegt werden, und die Gerichte der EFTA-Staaten können Gutachten vom EFTA-Gerichtshof hinsichtlich der Auslegung von EWR-Regeln einholen.

## ERWEITERUNG DES EWR

### Hintergrund

Am 1. Mai 2004 wurde die EU um zehn neue Mitgliedsstaaten erweitert: die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakische Republik. Diese Erweiterung hatte unmittelbare Auswirkungen auf das EWR-Abkommen, da in dem Text des Abkommens explizit festgelegt ist, dass alle Länder, die Mitglieder der EU werden, auch die EWR-Mitgliedschaft beantragen müssen (Artikel 128).

### Verhandlungen

Vor diesem Hintergrund wurden im ersten Halbjahr 2003 Verhandlungen zur EWR-Erweiterung zwischen der Kommission (die im Namen der EU-Mitgliedsstaaten verhandelte), den EWR-EFTA-Staaten und den zehn Bewerberstaaten geführt.

Die Verhandlungen wurden im Juli 2003 abgeschlossen, und das EWR-Erweiterungsübereinkommen wurde am 11. November 2003 unterzeichnet<sup>(?)</sup>. Alle EWR-Mitgliedsstaaten haben die Übereinkunft mittlerweile ratifiziert.

### Die wichtigsten Ergebnisse

Im Mittelpunkt der Verhandlungen standen einerseits die finanziellen Beiträge der EWR-EFTA-Staaten im Hinblick auf die Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten innerhalb des EWR, und andererseits die Fragen des Marktzugangs für Fischexporte aus den EWR-EFTA-Staaten in die erweiterte EU.

Die wichtigste Veränderung im Handel mit Fischereierzeugnissen besteht darin, dass anstelle der Regelungen über den Handel mit Fischereierzeugnissen im Rahmen der Freihandelsabkommen der EFTA mit den Beitrittsländern eine Reihe von zollfreien Kontingenten eingerichtet wurden. Um die Verluste gegenüber dem bisherigen Freihandel partiell zu kompensieren, eröffnete die EU eine Reihe von zollfreien Kontingenten für Heringe und Makrelen. Dabei handelt es sich um die Erzeugnisse, die typischerweise von Island und Norwegen in die Beitrittsländer ausgeführt werden.

<sup>(?)</sup> Die Gesetzestexte können auf der EFTA-Website <http://secretariat.efta.int/> abgerufen werden (unter dem Abschnitt European Economic Area/EEA Agreement/Enlargement Agreement)

Norwegen wandelte im Handel mit Landwirtschaftserzeugnissen die bisherigen Kontingente für eine begrenzte Anzahl von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen in Kontingente um, die für den erweiterten EWR gelten. Diese Kontingente werden auf der Grundlage einiger Schlüsselprodukte berechnet, mit denen Norwegen traditionell mit einigen Beitrittsländern im Rahmen von Freihandelsabkommen Handel trieb.

Um die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten innerhalb des EWR weiter zu reduzieren, haben die EWR-EFTA-Staaten zwei neue Finanzierungsmechanismen eingerichtet: den EWR-Finanzierungsmechanismus und den Norwegischen Finanzierungsmechanismus (Protokoll 38a).

Während die zehn neuen Mitgliedsstaaten Anspruch auf Förderung aus beiden Mechanismen haben, unterstützt der EWR-Finanzierungsmechanismus auch Spanien, Portugal und Griechenland. Während aus dem EWR-Finanzierungsmechanismus im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis 30. April 2009 600 Millionen Euro fließen werden, stellt der Norwegische Finanzierungsmechanismus im selben Zeitraum 567 Millionen Euro bereit. Dies entspricht fast einer Verzehnfachung der Beiträge gegenüber dem alten Finanzierungsinstrument.

## DER EWR: ERFAHRUNGEN UND ZUKUNFTSAUSSICHTEN

Generell werden die positiven Auswirkungen der Erweiterung auch in Zukunft anhalten. Die EWR-EFTA-Staaten haben heute Zugang zu einem erweiterten Binnenmarkt mit etwa 465 Millionen Verbrauchern. Durch das EWR-Abkommen gelten innerhalb des gesamten Binnenmarkts für alle Unternehmen die gleichen Bedingungen und Normen, was den Handel erleichtern und ausbauen wird.

Die EU bereitet sich bereits auf die nächste Erweiterungsrunde vor: Rumänien und Bulgarien hoffen, der EU 2007 beizutreten.

Die Erweiterung vom 1. Mai 2004 definierte eine neue Form der Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten und den neuen Mitgliedsstaaten. Im September 2004 hat das EFTA-Sekretariat eine Ausgabe des EFTA-Bulletins "EFTA und die EU-Erweiterung" veröffentlicht, in der die EU-/EWR-Erweiterung aus Perspektive der EFTA betrachtet wird. Das Bulletin kann abgerufen werden auf der Website <http://secretariat.efta.int>.

### VERÖFFENTLICHT VON:

EFTA-Sekretariat, Brüssel, Rue Joseph II, 12-16, B-1000 Brüssel, Tel.: +32 2 286 17 11, Fax: +32 2 286 17 50  
mail.bxl@efta.int, <http://secretariat.efta.int/>